

Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: - (1930)

Heft: 8

Artikel: Landesväterliche und gemeindeamtliche Erlasse aus den Drei Bünden im 17. Jahrhundert

Autor: Salis-Marschlins, Meta von

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-396619>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Landesväterliche und gemeindeamtliche Erlasse aus den Drei Bünden im 17. Jahrhundert.

(Mitgeteilt aus dem handschriftlichen Nachlaß der Frll. Dr. Meta von Salis-Marschlins.)

Abschriften von Urkunden, die dem Minister Ulysses v. Salis-Marschlins für seine Vorträge über bündnerisches Staatsrecht vorgelegen haben müssen und von welchen hier zusammengestellt wurde, was gleichsam das Panorama einer Gegend erschließen kann, in der wir wenig bekannt sind und von der wir doch starke Eindrücke empfangen, sobald wir sie näher ins Auge fassen.

Fürstenu 1611 den 20. Juli. Eine Verordnung.

1. Jede erwachsene Person soll des Sonntags die Predigt besuchen bei 5 Batzen Buß.
2. Eine Person vom Hauß soll nach Erkenntnis des Predigers und Kirchenvogtes zu Hause bleiben können.
3. Wer zwei Sonntage die Kirch versäumet, bezahlt 1 fl., drei Sonntage 2 fl. (!).
4. Wer sich unter der Predigt auf dem Felde, auf der Gasse oder im Wirtshause sehen läßt, zahlt 1 Pfd. Pfg. Buß.
5. Niemand soll Handarbeit verrichten, fahren, saumen (eine Last mit Saum- oder Zugtier fortschaffen), mahlen, stampfen, tragen etc. etc. bei 1 fl. Buß für den Mann und 1/2 fl. für ein Stück Vieh.
6. Weihnachten, Ostern, Pfingsten soll mit drei Tagen, desgleichen Beschneidung und Auffahrt gefeiert werden.
7. In den Wochenpredigten soll wenigstens eine Person vom Hause erscheinen.
8. Ein Pfarrer soll so oft, wo und wie er will, seine Pfarrkinder besuchen, ermahnen, unterrichten, warnen und im Ungehorsamsfalle bei der Obrigkeit angeben dürfen.
9. Jung und alt soll sich vor Fluchen, Schwören usw. hüten. So ihn jemand auf der Tat erwischt, so soll er sich entweder gleich auf die Erde niederlassen und dieselbe küssen¹, oder dem, der ihn ertappt hat, 2 fl. zur Verwendung an Arme geben, und wenn dieser es nicht annimmt, so soll er selbst 1 fl. bezahlen.
10. Alles Spiel um Geld mit Karten, Würfeln usw. [ist] bei 1 Δ Buß verboten, auch die so spielen lassen².

¹ Über diesen Gebrauch mehr zu hören, wäre reizvoll.

² Sollte heißen „bezahlen diese Buße“.

11. Auch das Tanzen bei 1 Pfd. Pfg. Buß und die Spiel-
leut 1 Δ .

12. Niemand soll den anderen zum Trinken nötigen bei 1 Pfd.
Buß, und wenn Zank und Streit daraus entstände, so soll er alle
Kosten tragen.

13. Wer sich besäuft, daß er k..... muß, 1 Pfd.

14. Nach 10 Uhr soll kein Wirt zu trinken geben.

15. Ein Gemeindmann, der Kinder betteln schickt oder Gläu-
biger nicht hat zahlen können, soll nicht ins Wirtshaus gehen
dürfen.

16. Die Ehe soll öffentlich bestätigt werden. Wenn sich Ver-
sprochene übersehen sollten, zahlen sie 1 Δ und müssen sich in
Monatsfrist kopulieren lassen.

17. Alle Kilben oder Kirchweihfeste sollen bei 5 Pfd. Pfg.
verboten sein.

Chur den 7ten 9br. 1655. Die Häupter.

Da leider die Hexereien mehr und mehr im Lande ein-
reißen, die man billig ausrotten muß, da aber auch in manchen
Gd. [Gemeinden] unerhörte Prozeduren vorgenommen werden
und mancher unschuldig leiden muß, so haben wir hiemit an-
fragen wollen: ob es nicht belieben möchte, von jedem Bund
drei gelehrte Männer auszuschließen, welche mit Rat der Geist-
lichen eine Prozeßordnung entwerfen sollten.

*Fürstenuau den 5t. Xbre 1655. Gemeindemehren über das
vorige Ausschreiben*, worin der Vorschlag verworfen wird. Jede
Gd. habe immer einen gelehrten Mann, und in schweren Fällen
könne man sich ja Rats erholen.

*Chur den 13./23. 7br 1655³. Abschied des allgemeinen Bunds-
tags.* Abraham Levit von Sultz in der G. Waldkirch, hat Vor-
stellung machen lassen, wie er vernommen, daß in unserm Lande
ein Jude für den andren, und alle für einen und Einer für alle
in Passiv Schulden sowohl realiter als personaliter könne und
möge zur Bezahlung angehalten werden. Da nun dies wider alles
Völkerrecht laufe, so habe er sich hierüber unsere Erklärung
ausbitten wollen. Wir haben also dies Gesetz kassiert, doch
wünschen wir von Euch zu vernehmen, ob man sich mit den
Juden in einen Vertrag einlassen und ihnen gegen Erlegung

³ Sollte wohl heißen 1685.

einer Summe Geldes den Handel in unserem Lande gestatten solle⁴.

Hr. Hauptmann Paul Will zu Ulm, Bürger zu Chur, hat vortragen lassen, wie er willens wäre, G. 3 B. Antiquiteten, uralte Stammhäuser rudera — mit Anmerkungen in Kupfer stechen zu lassen, dafür er bloß die Spesen bezahlt verlange, welche er bei Besichtigung des Landes brauche. Da nun dies ein schönes und anständiges Werk sein würde, da es besonders von einem Landeskinde, dessen Arbeiten sehr berühmt sind, herrühren würde, so haben wir ihm die Reisekosten versprochen.

Chur den 9./19. Jenner 1685. Die H[äupter] und etl. R[äte].

Da unser Land abermals von Zigeuneren überschwemmt worden, so haben wir das ehemals gemachte Decret bestätigt und alle aufs neue bandisiret.

Chur 1689 d. 15./25. Jenner. Die Häupter und einige R[äte].

Bernardo Bagnetti von Tiran, der am letztgehaltenen Bundstage seiner Verbrechen halben so gelinde abgestraft worden, hat dennoch die wider ihn publicirte Grida zu größter Verachtung seines Landesfürsten abreißen lassen und continuiert in seinem ungehorsamen Verhalten, so daß wir ihn hiemit vogelfrei erkennen und dem, der ihn erschießen wird, 30 filip bezahlen und einem Bandisirten, der es verrichten wird, das Bando liberiren wollen⁵.

Da durch das schädliche Tabackstrinken nicht nur Feuerbrünste entstanden, sondern auch jährlich dafür bis 30 000 fl. aus dem Land gehen, so haben wir auch inständig bitten wollen, doch auf Mittel zu denken, diesem Übel zu steuern.

Fürstenu den 20./30. Augst 1693. Instruction auf den Bundstag. Zu unserm Boten haben wir den reg.[ierenden] Ldv. [Landvogt] Jacob Battaglia erwählet. Den in unserem Lande zunehmenden Mangel müssen wir zuschreiben: 1. den Wucherern, 2. der Ausgelassenheit des Volks, 3. der Nachlässigkeit der Oberen, welche aus Interesse der Verwandtschaft oder Freundschaft die Decrete G. 3 B. zu schwächen erlauben. Es müssen also alle Mittel angewandt werden, um diesem Übel zu steuern. Es sollen folgende Gesetze gemacht werden: 1. Ein Korn und Victualien

⁴ Vgl. Nr. 9 des Monatsblattes, S. 278, Jahrg. 1924.

⁵ Man ließ demnach den Verbrecher auf den Verbrecher los. Immerhin menschlicher als wie jetzt (durch Freispruch) auf die Gesellschaft!

Jude soll nicht blos mit Confiscation, sondern an Leib und Leben gestraft werden. 2. Kein Flöß soll ohne obrigkeitl. Visitation abfahren. 3. Die ordinären Tratten sollen nach Billigkeit auf die Gd. [Gemeinden] gegeben werden, die selbe niemand verkauf[t], sondern zum Besten des Vaterlandes verwendet werden. 4. Wir gestatten unsern Verbündeten und Nachbarn den Paß für eine gewisse Anzahl Säume, die sie selbst in Mailand oder Venet[jen] erkaufen. 5. Den Fuhrlohn für Sommer und Winter gehörig und nach Billigkeit zu fixieren. 6. Dem Ldv.[Landvogt] von Mayenfeld lassen wir seine Autorität nach dem Bestellbrief.

*Ausschreiben des Bundstags auf Davos vom 5./15. 7br 1695. Die beiden andern Bünde*⁶. Der bandisirte Bernardo Bagnetti soll sich zum Schimpf unseres Landes öffentlich zu Tiran aufhalten, deswegen haben wir ihn nochmals vogelfrei erklärt und dem 40 Philip versprochen, der ihn erlegen wird.

Thusis d. 24. Juni 1697 schreibt der Decan Otto Grassi an die Ev[angelischen] zu Ortenstein: es wäre dem Synodus zu Samaden vorgebracht worden, wie der Ammann von ... sich unterstanden habe, sich zu nahe in die Blutsfreundschaft zu verheiraten, weswegen er die Obrigkeit auffordern solte, denselben laut des 1675 zu Ilanz gemachte[n] und 1696 zu Ilanz bestätigte[n] Dekret[s] zu bestrafen, welches also laute: Niemand eheliche eine ihm im zweiten oder näher als im dritten Glied Blutsverwandte... kein Pfarrer gebe solcher Art Verwandte zusammen, bei Strafe des Ausschlusses... Kinder aus einer solchen Ehe werden weder als legitim noch als Bürger des Vaterlands geachtet werden und die Eltern sind mit abschreckender Strenge zu bestrafen.

Chur den 3./14. Mrz 1707. Die Häupter und e.[tliche] R[äte]. Das Ansuchen des Englischen und Kaiserl[ichen] Gesandten um den Paß⁷ ist durch das Mehren bewilligt worden und wir haben mit dem H. Gesandten uns auf ff. Punkte verglichen:

1. Wenn die Republik Bünden wegen Gestattung dieses Passes von irgend Jemand feindlich angegriffen oder geschädigt werden sollte, so versprechen wir⁸, dieselben mit Volk und Geld zu unterstützen und vollkommen schadlos zu halten.

⁶ Zeit des Zwistes zwischen Gotteshausbund und Stadt Chur.

⁷ Im spanischen Erbfolgekrieg (1701—1714).

⁸ Kaiserliche und Engländer.

2. Die alte Erbeinigung soll künftig ganz genau beobachtet, alle neue Zölle und Auflagen abgetan, die Pässe geöffnet und das freie Kommen immer gestattet werden. Auch sollen die Bündner, wann sie Pässe vom Abgesandten haben, Pferde aufkaufen dürfen, dieselben aber nicht wieder an Frankreich weiter verkaufen.

3. Die rückständigen Annaten Gelder sollen in sechs nacheinander folgenden Jahren, allemal auf den Bundstag, gänzlich abgeführt werden.

4. Die Bündner sollen in den etwa erfolgenden Frieden mit Vorteil eingeschlossen und bei Errichtung eines neuen Mailänder Kapitulats durch Vermittlung Englands und Hollands wohl bedacht werden.

5. Die Truppen sollen in guter Ordnung durchs Land marschiren und den Bündnern aller Schaden vergütet werden. Der Paß soll über Como und Feldkirch offen sein, damit Victualien herbeigeführt werden können.

6. Die Ratification von I. K. M. [Ihrer Kaiserlichen Majestät] und den Gd. des Bündnerlandes soll bis den 19./30. Mrz [März] erfolgen, die englische aber in höchstens 10 Wochen.

Der Ritter von Graville hat wider dieses Project im Namen des Königs von Frankreich protestirt, worauf wir ihm durch eine Deputation vorstellen lassen, wie wir von euch befehligt worden, mit diesen H[erren] Ministern des Passes halber zu tractiren, und wie unser Land in großer Gefahr gewesen wäre, wenn wir dieses Ansuchen ausgeschlagen hätten. H. Ratsherr Masner ist zum Ober Kommissari ernannt und hat wegen des Schadens, der geschehen könnte, Bürgschaft geleistet.

Ausschreiben des Bundstags vom 10./21. 7br 1708 zu Ilanz.

Der K[aiserliche] Amb[assador] Batt. Wensler hat sich beklagt, wie eine große Anzahl Pferde von denen, so im vorigen Jahr Pässe erhalten, außer Lands an die Feinde der Allirten wären verkauft worden, deswegen wir euch denn warnen wollen, euch inskünftig zu hüten, weil wir sonst solche Personen hart bestrafen müßten, um nicht unser ganzes Land in Schaden zu bringen.

An die Eidgenossen haben wir unter dem 10./21. 7br ein Schreiben ergehen lassen, uns dieselben zur gütlichen Beilegung ihrer Streitigkeiten wegen des Abts von St. Gallen und den Toggenburgern ermahnt und unsere Mediation angetragen.

Da ein Bundsmann dem andern außer Lands ohne Form seine Effecten arrestirt und sequestrirt [hat], so haben wir 1000 Δ Buß darauf gesetzt, wer es in Zukunft tun wird.

Die Säumer haben sich beklagt, daß die halben Stück so nur 8 Rup haben sollen, allemal schwerer seien, deswegen denen Faktoren befohlen worden, für jedes Rup, das mehr als 8, einen halben Gulden neben dem ordinären Lohn zu bezahlen und auch mehr Zoll gegeben werden soll.

Da man wegen des häufigen Unglücks den Weg Liens wieder aufgegeben und den durch die Cardinäle⁹ wieder hergestellt hat und ohne die Arbeit, so die Gd. [Gemeinden] Rheinwald, Schams und Isola daran getan, noch große Summen erfordert werden, so hat man verordnet, daß die H. Speditoren in Cleven, wegen denen aus Italien kommenden Stücke[n] von einem ganzen 10 und von einem halben 5 ×r mehr Fracht in die Fuhrbriefe setzen und dann dieses von den Säumern zurückbehalten und alle 3 Monat dem H. Maßner bezahlen sollen, welcher zur Einrichtung des Wegs verordnet worden und den H. H. [Herren Häuptern] Rechnung geben soll. Dieser Einbehalt soll 6 Jahre dauern und auch die Straßen von Maloja ins Engadin und durchs Bergell sollen in Stand gesetzt werden.

H. Syndic Homodei ist abermals klagweise im Namen des Veltlins erschienen wegen der im vorigen Jahr mit Davos gemachten Provisionen. Da schon im letzten Hornung eben dieselben Klagen geführt worden, euch aber nicht belieben wollen, dieselben durch eine vorgeschlagene Deputation untersuchen und revidiren zu lassen, so müssen wir euch abermals um eure Meinung hierin bis künftigen Jenner Congreß bitten.

Man hat uns den Zimmer Zinß für die im Bergell liegenden G. L. [Gemeinen Landen] gehörigen Waffen begehrt; die wir denn befohlen, dieselben nach Chur zu transportiren und nach Billigkeit den Zinß zu bezahlen.

A^o 1703 ist ein bundstägl. Decret ergangen, daß Niemand vor Anfang des Marktes, bei Confiscation Vieh verkaufen dürfe, nun haben sich einige Gd. [Gemeinden], bes.[onders] Lugnetz darüber beschwert und dies Gesetz nur auf Fremde ausgedehnt wissen wollen. Wir verlangen euer Mehren.

Auch ist geklagt worden, daß die Gd. [Gemeinde] Bergün noch immer den Zoll einziehe, der ihr auf einige Jahre zur Er-

⁹ Kardinell, Partie der Splügenstraße jenseits der Paßhöhe.

setzung der Unkosten des Wegs halben gestattet worden, deswegen wir gedachter Gd. befohlen, ihre Documente und die eidliche Verzeichnis der Einnahme einzuliefern und zu untersuchen, ob ihre Kosten ersetzt seien oder nicht.

Auch ist decretirt worden, daß, wenn jemand einen andern auf Congreße oder Bundstäge citiren läßt, die Citation denen so über den Gebirgen sind 14, und denen so diesseits 8 Tage vor dem Bundstag behändigt werden sollen.

Chronik für den Monat Juni.

(Schluß.)

22. In Chur fand am 21. und 22. das kantonale Turnfest statt, das bei schönstem Wetter und großer Beteiligung auch aus den Nachbarkantonen Tessin, St. Gallen, Glarus einen schönen Verlauf nahm.

23. In Flims hielt der Bündner Verkehrsverein unter der Leitung seines verdienten Präsidenten a. Postdirektor M. Brütsch seine Jahresversammlung ab. Herr Dr. J. P. Candrian hielt einen Vortrag über die Entwicklung der politischen Gemeinde und des Kurortes Flims.

24. Die seit über zehn Jahren unter der Leitung des Bündners S. Dönz stehende Gewerbeschule Rorschach hat eine erfreuliche Entwicklung genommen. In der St. Galler Presse wird Herrn Dönz der öffentliche Dank für die geleistete hingebende und wertvolle Arbeit ausgesprochen.

25. Auf Anregung des Stiftungsvorstandes der Bündner Frauenschule hat sich am 20. Juni in Chur eine Genossenschaft gebildet, welche den Verkauf von Erzeugnissen der Heimarbeit, insbesondere der Handweberei zum Zwecke hat. Verkaufslokal im „Sonnengrund“ (Bahnhofstraße/Gäuggelisträße).

Herr Dr. med. Ernst Ruppenner-Monsch in Samaden wurde zum Präsidenten der „Schweizer. Gesellschaft für Chirurgen“ gewählt.

26. In der bündnerischen Tagespresse erscheint eine Erklärung des Verwaltungsrates der Rhätischen Bahn zur Interpellation Dr. Canova im Großen Rat, durch die das Vorgehen der Direktion und des Oberingenieurs in bezug auf den angefochtenen Bodenerwerb gerechtfertigt wird.

In Flims tagt die Evangelisch-rätische Synode, eröffnet durch deren Dekan P. Walser, der in seinem Eröffnungswort an die Hundertjahrfeier der Confessio Augustana und an die kirchlichen Verhältnisse in Rußland erinnert. Das Haupttraktandum